

Fragen zur GOT-Notdienstnovelle

Der neue § 3a Abs. 1 GOT legt fest, dass für Leistungen, die bei Nacht, an Wochenenden und an Feiertagen im Rahmen eines tierärztlichen Notdienstes erbracht werden, sich die einfachen Gebührensätze bis hin zum Vierfachen erhöhen und für diese eine Notdienstgebühr in Höhe von 50 Euro (zzgl. Mehrwertsteuer) zu erheben ist. Notdiensten liegen aller Regel Notfälle zugrunde, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie nicht vorhersehbar sind, weil sich ein Tier ggf. erheblich verletzt hat und es einer unverzüglichen bzw. sofortigen Erst- bzw. Notversorgung bedarf.

Warum wurde eine Notdienstgebühr eingeführt?

Die Gründe ergeben sich aus der Begründung des Entwurfs der Änderungs-Verordnung zur GOT:

Tierärztliche Fachverbände haben darauf hingewiesen, dass die flächendeckende Notdienstversorgung von Tieren erheblich gefährdet ist. Die Erhöhung der finanziellen Basis für den tierärztlichen Notdienst wird als geeignet betrachtet, den Bereitschaftsdienst der tierärztlichen Kliniken zu fördern und zu unterstützen.

Die Notdienstgebühr in Höhe von 50 Euro soll unabhängig von der konkreten Behandlung zu Einkünften führen, da in vielen Fällen keine sehr komplizierten Behandlungen/Operationen mit hohen Kosten notwendig sind.

Der neue § 3a legt fest, dass im Falle der Versorgung eines Tieres im Rahmen des tierärztlichen Notdienstes dem Tierarzt mindestens das Zweifache des einfachen Gebührensatzes zusteht und in den Fällen des neuen § 2 Satz 2 bis zum Vierfachen der einfachen Gebührensätze verlangt werden können.

Insbesondere kann in diesem Rahmen auch die Mitwirkung von TFA, die der Tierarzt zu vergüten hat, berücksichtigt werden. Von den oben genannten Gebühren kann im Einzelfall abgewichen werden.

Die Einführung der Grundgebühr in Höhe von 50 Euro für die Inanspruchnahme

des tierärztlichen Notdienstes verfolgt zwei Ziele: zum einen soll die Rentabilität des Notdienstes, insbesondere des Bereitschaftsdienstes, verbessert werden.

Zum anderen soll die Hemmschwelle, den tierärztlichen Notdienst in Anspruch zu nehmen, erhöht werden, um die Inanspruchnahme des Notdienstes auf tatsächliche Notfälle zu beschränken. Letzteres ist besonders relevant, wenn der Notdienst in Rufbereitschaft durchgeführt wird.

Ist die Notdienstpauschale in Höhe von 50 Euro zzgl. Umsatzsteuer immer im einfachen Satz abzurechnen oder gibt es auch hier einen Zweifach- oder Dreifachsatz?

Die Notdienstgebühr in Höhe von 50 Euro ist Gegenstand einer Regelung im Allgemeinen (§§-) Teil und nicht im GOT-Gebührenverzeichnis.

Es dürfte deshalb nicht möglich sein, bei dieser den Zweifach- oder Dreifach- (oder einen dazwischenliegenden) Satz zur Anwendung zu bringen.

Wie wird ein Nachbesuch z. B. am Wochenende, berechnet, wenn am Samstag eine Leistung im Notdienst erbracht wurde und am Sonntag ein Nachbesuch ansteht?

Die Notdienstpauschale in Höhe von 50 Euro ist dann zu erheben, wenn eine Leistung zu der in § 3a GOT angegebenen Zeiten im Rahmen eines tierärztlichen Notdienstes erbracht wird.

Sollte an einem Sonntag – ebenfalls noch im Rahmen des Notdienstes – ein Nachbesuch anstehen, wäre es denkbar, auch für diesen die 50 Euro Notdienstgebühr zzgl. Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen.

Sind in der Notdienstgebühr von 50 Euro eine Konsultation und ggf. weiterführende Untersuchungen eingeschlossen?

Nein, alle Leistungen, die im Rahmen der Notfallversorgung des Tieres erbracht werden, sind nach den jeweiligen Gebührenpositionen abzurechnen.

Muss für eine tierärztliche Leistung bei Nachteinsätzen und an Wochenenden bzw. Feiertagen an den Zuschlag von 50 Euro und den doppelten Satz festgehalten werden?

Leistungen, die nachts (also in der Zeit zwischen 18 Uhr und 8 Uhr morgens) erbracht werden, sind zumindest nach dem Zweifachsatz abzurechnen, hinzu kommt die Notdienstgebühr. Es geht hierbei allerdings um Leistungen im Notdienst – sollten wochentags auch noch nach 18 Uhr Leistungen im Rahmen der „normalen“ Sprechstunde erbracht werden, werden diese „normal“ abgerechnet.

Kann es sonntags eine „reguläre Sprechstunde“ für notwendige Nachbehandlungen geben oder ist dies an Sonn- und Wochenfeiertagen per se nicht möglich?

Reguläre Sprechstunden am Sonntag kann es eigentlich nicht geben, weil denen die Feiertagsgesetze der Bundesländer entgegenstehen. Dies bedeutet mithin, dass weder „normale“ Sprechstunden noch Nachbehandlungen (ggf. im Anschluss an eine Notfallbehandlung zuvor während eines Notdienstes) möglich sind. Nur für Tierärztliche Kliniken, die 24 Stunden dienstbereit sein müssen, mag etwas anderes gelten.

Wird ein Patient an einem Sonntag zu einer notwendigen Nachbehandlung einbestellt, wurde also bereits am Vortag oder Vor-Vortag behandelt, ist dann die Notdienstgebühr fällig? Oder entfällt sie in diesem Fall, da der Patient kein Notfall ist?

Wird ein Patient sonntags zu einer notwendigen Nachbehandlung einbestellt, kann es sich naturgemäß nicht mehr um eine Notbehandlung handeln, die die Erhebung einer Notdienstgebühr rechtfertigen könnte.

Der Notdienstbehandlung liegt ja gerade der Gedanke zugrunde, dass außerhalb der üblichen Sprechstundenzeiten eine umgehende Not- bzw. Erstversorgung des dem Tierarzt vorgestellten schwer verunglückten bzw. schwer verletzten Tieres erforderlich ist. In einem solchen Falle muss also der Tierarzt sofort tätig werden und ggf. „normale“ Behandlungen unterbrechen.

Was ist mit dem „begründeten Einzelfall“ im Sinne von § 3a Abs. 3 GOT gemeint?

Hierbei handelt es sich letztlich um den gleichen wie bei dem, in dem überhaupt auf eine Rechnungsstellung und die Geltendmachung eines Honorars verzichtet werden kann. Die diesbezüglichen Einzelheiten sind den einschlägigen berufsrechtlichen Bestimmungen zu entnehmen, die z. B. vorsehen, dass auf eine Gebühr verzichtet werden kann, wenn es sich um eine Leistung handelt, die gegenüber Familienmitgliedern, oder Angehörigen anderer Heilberufe, aber auch gegenüber den Besitzerinnen und Besitzern sozial schwacher Personen, erbracht werden.

Wie wird in der Rechnung die Notdienstgebühr ausgewiesen, welche GOT-Ziffer wäre anzugeben?

Da die Notdienstgebühr nicht im GOT-Gebührenverzeichnis geregelt ist, sondern eine eigenständige Regelung im allgemeinen Teil der GOT darstellt, ist an der betreffenden Stelle in der Rechnung lediglich „§ 3a Abs. 1 GOT“ anzugeben.

Ist es statthaft, für Leistungen, die in einer Klinik nicht während der regulären Sprechstundenzeiten, sondern im Notdienst bei bereits stationären Patienten erbracht werden, auch die neue Regelung anzuwenden (zwei- bis vierfacher Satz und Notdienstzuschlag), damit dies entsprechend dem Ansinnen des Verordnungsgebers zu einer „verbesserten wirtschaftlichen Abdeckung für teure Nacht- und Wochenendzeiten“ führt?

Dies dürfte grundsätzlich möglich sein, wenn es sich – im Sinne eines Notfalls – um eine nicht vorhersehbare Situation handelt, in der eine sofortige bzw. unverzügliche Versorgung des Tieres erforderlich ist.

Wie sind Notfälle zu behandeln, die während der regulären Sprechzeiten in eine Tierklinik/Praxis einbestellt werden, die also den Routinebetrieb empfindlich stören? Dürfte für diese der Notdienstzuschlag erhoben und der Zweifach- bis Vierfachsatz angesetzt werden?

Ja, wenn es sich im bereits eben aufgezeigten Sinne um einen Notfall handelt, der so schnell wie möglich versorgt werden muss.

Nutztierpraxis: Ist bei der Notfallversorgung von Nutztieren die Notdienstgebühr abzurechnen? Und wenn ja, gilt dies auch, wenn mit dem landwirtschaftlichen Betrieb ein Betreuungsvertrag im Sinne von § 4 Abs. 2 GOT abgeschlossen worden ist?

§ 3a GOT unterscheidet grundsätzlich nicht danach, ob die Notdienstleistung in der Kleintier-, Nutztier-, Gemischt- oder Pferdepraxis erbracht wird.

Im Rahmen eines Einzelauftrags ist mithin die Notdienstgebühr zu erheben, wenn die Leistung im Notdienst zu einer der angegebenen Zeiten erbracht wird. Dies gilt – infolge der Verweisung von § 4 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Satz 2 GOT – nicht, wenn ein tierärztlicher Betreuungsvertrag besteht. Aus dieser Verweisung ergibt sich vielmehr, dass die Notdienstgebühr Gegenstand eines Betreuungsvertrages sein kann, sodass die vereinbarte Pauschalgebühr auch Notdienstleistungen umfassen kann.

Michael Panek

bpt.panek@tieraerzteverband.de

Auszugsweiser Nachdruck aus bptinfo 4/2020 mit freundlicher Genehmigung des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte e.V. (bpt)

